

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 28

Artikel: Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743-
1763

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winters eine große Zahl Reibschlagröhrchen einer Reihe von Proben unterzogen hatte, konnte die definitive Einführung dieses verbesserten Zündungsmittels empfohlen werden, und erfolgte laut Beschluß des Bundesrathes vom 1. Juni 1860.

Im Laufe des Frühjahr 1860 hatte die Artilleriekommision die veränderte Organisation der Kastenbatterien und Gebirgsbatterien, so wie die Reglemente zur Bedienung dieser beiden Gattungen Batterien definitiv erledigt. Durch die Verwerfung dieser Organisationsprojekte durch die h. Bundesversammlung fielen dann aber auch die Reglementsentwürfe dahin, und können erst wieder an die Hand genommen werden, wenn über die Organisation entschieden ist.

Die Ordonnanz über die Bastgeschirre wurde inzwischen definitiv erledigt, und das Reglement über die Lastenbewegungen in den dießjährigen Schulen neuerdings praktisch geprüft, kann bei nächster Besammlung der Artilleriekommision zur Vollenbung gebracht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743—1763.

Kleidungswesen.

(Befolgung und Verpflegung, Instruktion, Schießübungen.) Ueber das Kleidungswesen scheinen bis 1740 keine bestimmten Vorschriften vorhanden gewesen zu sein.

Bis unter Ludwig XIV., der 1715 gestorben, hatten selbst die in fremden Diensten stehenden Schweizer keine besondern Uniformen, wenn nicht ein Kreuz von weißer Leinwand auf den Rücken und Oberärmel des Wamms genäht, eine solche genannt werden kann. Die Offiziere trugen Schärpen und einen Brustharnisch.

Für das 1743 nach Basel während dem Erbfolgekrieg beorderte solothurnische Kontingent wurde folgende Uniform vorgeschrieben:

- 1) Aufgestülpter Hut mit einem weißen Vord.
- 2) Grauer Rock mit weißen Aufschlägen.
- 3) Graue Hosen; wer schon blaue hatte, durfte solche tragen.
- 4) Hemd mit Kragen und Flor.
- 5) Städtische Schuhe.

Die Bucheggberger sollen graue Röck mit blauen Aufschlägen und blaue Hosen tragen.

Diese Ausnahme wurde später abgeändert. Für

die Grenadiere wurden Kappen mit Pelz vorgeschrieben.

In einem spätern Beschlusse wurden noch Ramschen und Habersäcke als zur Kleidung gehörend bezeichnet.

Die mittellosen Milizen mußten, um ihnen die Anschaffungskosten zu erleichtern, durch Beiträge von den Gemeinden und Dienstuntauglichen unterstützt werden.

Die Tambouren und Pfeiffer erhielten einen Rock durch Vermittlung der Inspektoren des Waisenhauses für die jeweilige Dienstzeit.

Die Wachtmeister trugen als Distinktionszeichen weiße Florettbänder auf Krägen und Aufschlägen.

Die Cocarden erhielten die Milizen gratis; hingegen hatten sie die Cadnets (?) auf ihre Rechnung anzuschaffen.

Es wurde dafür gesorgt, daß das graue Tuch aus dem Waisenhause bezogen werden konnte.

Die Einführung einer Uniform oder die Kosten derselben zogen eine Anzahl von Klagen nach sich, die durch die Quartier-Obersten vor den Kriegsrath gelangten. Dieser lehnte sich aber nicht daran und setzte einen fatalen Termin nämlich bis Faschnacht fest unter Androhung von Strafe und Ungnade für die Saumselligen.

Mehrere Quartiermajore und Hauptleute gaben hierauf ihre Entlassungen ein.

Die Uniformen und Waffen durften bei einer Gant des Eigenthümers nicht versteigert werden.

Die Kanoniere hatten blaue Röcke mit rothen Aufschlägen.

Wahrscheinlich war der Zopf schon damals als militärische Zierde aufgenommen; wenn auch in besagtem Manual keine Meldung von ihm geschieht, so ist ihm doch in einer spätern gedruckten „Anweisung zur Uniformirung und Waffenübung“ 1790 die gebührende Anerkennung geworden. Da heißt es Art. 1 wie einer auf der Musterung erscheinen soll:

Hut: Der Hut soll glatt sein ohne Vorden, 5" lang müssen die Flügel sein und wohl aufgeschlagen, eine weiße Schlinge und Knopf, eine weiße Cocarde von leinenem Tuch oder Ganssauer, mitten hinein ein scharlachenes Mätschelein.

Haar: Die Haare wohl gestreht, einen Zopf, die Seitenhaare aber dem Ohrenläpplein gleich abgeschnitten.

Hals: Um den Hals ein schwarzes Kräglein oder Flor.

Rock, Ramisol und Hosen nach oben beschriebener Ordonnanz, auf jeder Schulter aber eine blaue Achselchlinge roth gefüttert mit rothem Vord.

Guêtres: Die Guêtres alle schwarz mit schwarzen Knöpfen, 1" unter dem Knie abgeschnitten, so daß zwischen den Hosen und Guêtres was weißes hervorkommt, es seien Stiefelmanschetten oder weiße Strümpfe u.

Wir vermiffen hier ungerne den tüchtigen Kaput; der Staat wollte aber nichts beitragen und der Soldat hatte der lästigen Ausgaben übergenug. Später ist ein schwarz zwifchener Kittel, f. g. Sarrau obligatorisch geworden, ob auf Rechnung des Staates oder des Mannes ist mir unbekannt.

Befoldung und Verpflegung.

Die Befoldung der Truppen war immer von den Umständen, d. h. von der Art des jeweiligen Dienstes derselben bedingt.

Während den ersten Wochen der Besatzung Basels zur Zeit des Erbfolgekrieges erhielt der Oberst per Tag 2 Thl. und 1½ Mäß Haber.

Der Hauptmann 2 Kronen und 1 Mäß Haber, die übrigen Offiziere 1 Thl. und ½ Mäß Haber, der Wachtmeister 3 Pfd. wöchentlich und ½ Pfd. Brod per Tag.

Corporale, Tamburen, Gefreite und Pfeiffer 17½ Pfd. wöchentlich und 1½ Pfd. Brod per Tag.

Der Gemeine 2 Pfd. per Tag.

Einige Wochen später wurde jedoch der großen Kriegskosten wegen der Sold um ⅓ herabgesetzt, der Gemeine erhielt noch 1½ Pfd.

Bei der Verpflegung vermiffen wir das Fleisch, das nach vielseitigen Erfahrungen und absichtlich damit gemachten Versuchen, anerkannt vielmehr als jede andere Nahrung, wenn auch diese in viel stärkerer Quantität genossen, den Soldaten erstarft und zu Strapazen befähigt und das dem Soldaten, wenn auch in noch so kleiner Portion, nie fehlen sollte.

Der Sold der Truppen, die Taggelde und andere Forderungen für militärische Leistungen wurden entweder an den Seckelmeister oder je nach dem Aufenthaltsort des Gläubigers an den betreffenden Vogt zur Zahlung gewiesen. Es ist anzunehmen, daß auch ein namentlicher Ausweis der soldberechtigten Mannschaft verlangt wurde, obwohl in den Verhandlungen keine bezüglichen Angaben oder Notizen vorzufinden sind.

Auf dem Marsche wurden die Truppen vom Bürger verpflegt, der dafür eine Vergütung erhielt, deren Betrag ich nicht ausmitteln konnte.

Handelte es sich um Aufstellung eidgen. Truppen, so wurde zwischen den im Defensional stehenden Ständen sogleich auch das Betreffniß an Getraide bestimmt, das jeder derselben in das Standquartier der Truppen zu liefern hatte. So verpflichteten sich Bern 500 Mütt und Solothurn 100 Mütt Korn sofort nach Basel zu senden.

Es scheint somit, daß die Truppen gleichzeitig durch den Einwohner und durch Vorforge des Korps selbst verpflegt, d. h. durch Feldbäckereien mit Brod versehen wurden.

Die Karrer oder Fuhrleute der Munitions- oder Gepäckwagen erhielten per Tag 1 Thl. und 3 Mäß Haber.

Marschirten „fremde Völker“ z. B. Berner durch den Kanton, so mußte die Verpflegung sofort vergütet werden.

Instruktion.

Ueber das, was heute in der Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule gelehrt und gelernt wird oder über andere Zweige des militärischen Unterrichts findet sich in den Verhandlungen des Kriegsraths von 20 Jahren keine Spur — wohl aber stete Klagen über nachlässiges Erscheinen an den 12 sogenannten kleinen Musterungstagen, an welchen die Mannschaft eingeübt werden sollte. Die Instruktoren hatten namentlich mit den Burgern und Hausknechten ihre liebe Noth. (1757). So klagt Stadtmajor Schwallier, es sei ihm unmöglich die Bürger zu exerzieren; von 191 Pflichtigen seien nur 90 erschienen und von 226 Hausknechten 116 und von diesen die einten mit Vogelkintzen, die andern mit Stuzern oder sonst lieberlichen Gewehren, zudem hätten die H. Burgere noch loose Mäuler.

Die Obmannen der Zünfte werden hierauf aufgefordert, bessere Ordnung zu handhaben.

In Ertheilung des Unterrichts mochte wenig oder gar keine Gleichförmigkeit geherrscht haben. Der Kriegsrath selbst hielt da Abhilfe für dringend und es werden wiederholt Einladungen an einzelne Mitglieder desselben erlassen, einen Vorschlag zu einem „leichten und bequemen neuen Exerzitium“ einzureichen.

Es verflossen 2 Jahre bis ein solcher vorgelegt wurde. (Vom Mai 1755 bis Dezember 1757.)

Die in verschiedenen Herren Landen gebienten Offiziere konnten sich nämlich früher oder eigentlich gar nie einigen. Die meiste Vorliebe hatte man für die französische Ordonnanz, die schon in der Stadt probeweise eingeführt war.

Diese trug am Ende auch den Sieg davon, nachdem sie ablesend angehört worden als für „ein hiesiges Ort das thünlichste und anständigste Exerzitium“ wie es im Protokoll heißt, und es wurde zugleich beschlossen fürdersamb 600 Exemplare drucken zu lassen. Da dasselbe aber nur die Handgriffe und Chargierung enthielt, wurde die Commission ersucht, „des fernern abzurathen, was etwa für mehrere Einrichtungen im Militär vorzunehmen nöthig und nützlich sein möchten.“ Ob und welche neue Einrichtungen hierauf eingereicht worden, ist nicht ersichtlich.

Durch einberufene Wachtmeister, die für Kost und Quartier Tags ½ Gld. aus dem Schanzgeld erhielten, wurde der Unterricht den Milizen auf dem Lande mitgetheilt.

Die Konstabler hatten an demselben ebenfalls Theil zu nehmen.

Der Eifer für das neue Exerzitium war aber bei den jungen Burgern von kurzer Dauer; sie erschienen nachlässig an den Uebungen, so daß der Kriegsrath die Fehlenden mit einer Buße von 10 f. belegen und mit der Ungnade bedrohen mußte.

Hr. Chirurgus Gerber übernahm die undankbare Aufgabe, die Hintersäßen und Toleranten einzuüben; diese trieben es aber noch ärger als die übermüthigen Bürger und verweigerten ihm sogar den Gehorsam. Erst nachdem ihm vom Kriegsrath unbedingte

Vollmacht und Befugniß erteilt worden war, nach Gutfinden zu strafen und solches durch Stadthauptmann Grimm den Rententen vorgelesen worden, scheint wieder Ordnung eingekehrt zu sein; wenigstens gelangten keine Klagen mehr an den Kriegsrath.

Nachdem Valbier Gerber, wie er im Dezember 1761 bei Schultheiß Buch anbringt, über 2 Jahre die Hausknecht gedient, wurden ihm für „seine große Mühe und Fleiß“ 30 hiesige Thaler zu einer Honoranz geschöpft.

Die Tambouren wurden meistens aus den minderjährigen Knaben der innern Vogteien ausgewählt, sie wurden unterm Wasserthor untergebracht. Muß und Brod erhielten sie aus dem Spital, die Decken und Strohsacke aus dem Schellenhaus.

Ihr Instruktor war Tambourmajor Grig, der von jedem Schüler 1 Maß Korn erhielt.

Ein späterer Auszug von Tambour-Jünglingen wurde in Schnottwyl verdinget.

Ueber fernere Instruktionen finden wir nichts mehr angemerkt, wohl aber noch über

Schießübungen,

zu welchen gewisse Tage im Monat bestimmt waren, welche und wie viele konnte ich nicht ausmitteln.

Wer immer auf die Musterrollen der Armee getragen war, mußte dabei erscheinen, Dragoner, Cornete, Tambouren und Pfeiffer, Alles mußte seine 3 Schüsse und zwar aus glattem Rohr abgeben. Gezogene Rohre wurden nicht gebuldet.

Diese Schießeten fanden an verschiedenen Orten der betreffenden Militär-Quartiere unter Aufsicht eines Schützenmeisters, oder Obmanns und von Schützenoffizieren statt, die über Handhabung der Schützenordnung oder Statuten zu wachen und allfällige Zwistigkeiten zu schlichten hatten. Unterbeamtete, die nicht eingereicht waren, hatten mit Stock und Degen zu erscheinen. Pulver und Blei wurde vom Staate unentgeltlich geliefert.

Der Eifer am Schießen scheint öfters auch erkaltet gewesen zu sein, was den Kriegsrath zu dem Beschluß veranlaßte, jeden Fehlbaren für das erste Mal mit 10 fl., das zweite Mal mit 1 Pfd. und das dritte Mal mit Käfig-Strasse und der Ungnade MgH. zu belegen.

Auffallend ist, daß bei diesen steten Schießübungen nicht mehr Sorgfalt auf den Unterhalt der Gewehre verwendet worden.

Wir haben auch zu bedauern, daß wir keine nähern Angaben über diese Uebungen vorfinden, z. B. ob aus freier Hand und auf welche Distanzen geschossen worden seie u.

Was nun heut zu Tage angestrebt wird, nämlich Schießübungen auf dem Lande, ist somit schon vor 100 Jahren da gewesen. Wahrscheinlich würde sich heute bei der fortgeschrittenen Vervollkommenung unserer Waffen mehr Wettseifer zeigen.

Nur bürsten wegen überall kultiviertem Boden die Schießplätze nicht mehr so leicht gefunden werden.

In der Schweighauser'schen Verlags-Buchhandlung ist erschienen und kann durch alle namhaften Buchhandlungen sowie durch die Expedition der Schweiz. Militär-Zeitung bezogen werden:

Die

Schweizerische Neutralität.

Politisch-militärische Studien

eines

Schweizerischen Generalstabs-Offiziers.

60 Seiten groß 8°. auf feinstem Velinpapier, Preis broschirt in gedrucktem Umschlag Fr. 1.

Diese Studien sind in der Schweizerischen Militär-Zeitung erschienen und werden hier auf den Wunsch vieler Offiziere gesammelt veröffentlicht. Sie sollen eine Mahnung an das Schweizerische Volk, an seine Räte und seine Führer sein, den Ernst der Zeit scharf ins Auge zu fassen und sich auf kommende schwere Tage zu rüsten.

Bei H. Gumprecht in Leipzig erschien soeben:

Geheime Geschichte des Feldzugs von 1812 in Rußland

von General Sir Robert Wilson.

Aus dem Englischen von J. Seybt.

Preis 1 1/2 Rthlr.

Doppelt einflußreich durch seine Stellung als englischer Militärbevollmächtigter und das besondere Vertrauen Kaiser Alexanders, war der Verfasser, in dessen geheimste Absichten eingeweiht, Augenzeuge aller wichtigen Ereignisse im russischen Hauptquartier und griff durch Rath und That in diese vielfach ein. Gibt so das Werk eine reiche Ernte an völlig neuen, interessanten Aufschlüssen, so fesselt es außerdem durch die eindrucksvolle Darstellung jener weltgeschichtlichen Katastrophe.